

an welchen sie zum Vortheile des Präsentanten bestehen, Erkundigung einzuziehen und das Ergebnis derselben öffentlich bekannt zu machen.

Die Deputation empfiehlt der Kammer, diesem sehr zweckmäßigen Antrage beizutreten.

Präsident Braun: Tritt auch hierin die Kammer dem Vorschlage der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase:

Zu §. 77.

Die jenseitige Kammer ist der diesseits angenommenen Fassung des §. 77:

„Eine zu frühzeitig bewirkte Präsentation zur Zahlung enthebt den Inhaber der Verpflichtung nicht, den Wechsel zur rechten Zeit nochmals zu präsentiren,“ beigetreten, nicht aber dem diesseits beschlossenen Zusätze:

„Wechsel, auf einen längern Zeitraum, ohne Bestimmung eines Tages, zahlbar gestellt, (z. B. in der Woche nach Pfingsten, im Monat Juli u. s. w. zahlen Sie) können zwar den ganzen Zeitraum hindurch zur Zahlung präsentirt werden, müssen es aber, bei Verlust des Regresses, am letzten Tage des bestimmten Zeitraums.“

Sie hat vielmehr statt dieses Zusätze folgenden genehmigt:

„Wechsel, auf einen längern Zeitraum ohne Bestimmung eines Tages zahlbar gestellt, sind, bei Verlust des Regresses, am letzten Tage des bestimmten Zeitraums zu präsentiren.“

Da in diesem nurerwähnten Zusätze das Erlaubtsein der Präsentation des Wechsels vor dem letzten Tage des bestimmten Zeitraums mit Stillschweigen übergangen ist, gleichwohl dieses Erlaubtsein im Gesetze auszusprechen nicht zu unterlassen sein dürfte, so hält die Deputation den von der diesseitigen Kammer angenommenen Zusatz, welcher überdies auch dasselbe mit enthält, was der in der ersten Kammer angenommene Zusatz besagt, für richtiger und empfiehlt der Kammer,

bei dem von ihr angenommenen Zusätze zu beharren und den der ersten Kammer abzulehnen.

Königl. Commissar D. Einert: Meine hochgeehrten Herren! Ich dachte, das Ueberflüssige dieses Zusätze müßte Jedem einleuchten. Wenn Jemand einen Wechsel in Händen hat, so versteht es sich von selbst, daß er alle Tage bei dem Aussteller nachfragen kann, ob er bezahlen will; ob es ihm aber etwas hilft, das ist eine zweite Frage, und die hat er sich selbst zu beantworten, darüber braucht kein Gesetz gegeben zu werden. Die Deputation deutet ja selbst an, er könne nachfragen, es helfe ihm aber zu nichts. Dieser Zusatz in diesem Gesetze ist in jeder Beziehung im höchsten Grade überflüssig.

Referent Abg. D. Haase: Dagegen muß ich doch erinnern, daß es sich hier nicht bloß handelt von der Nachfrage des Präsentanten beim Bezogenen, sondern davon, in wie fern eine solche Zahlung, die innerhalb des im Wechsel bestimmten Zeitraums, z. B. im Monat Juli, und nicht Ende Juli geleistet worden ist, von dem Zieher anerkannt werden muß. Wenn der Zieher sagt: „Zahlen Sie Monat Juli“, so muß er die Zahlung anerkennen, auch wenn sie schon am 2. Juli verlangt

wird. In so fern ist der Satz des Erlaubtseins allerdings von Wichtigkeit, weil er den Zieher verbindet, die in dem gegebenen Beispiele am 2. Juli gemachte Zahlung anzuerkennen.

Königl. Commissar D. Einert: Davon ist hier nicht die Rede, der Satz heißt so: „Wechsel, auf einen längern Zeitraum, ohne Bestimmung eines Tages, zahlbar gestellt, (z. B. in der Woche nach Pfingsten, im Monat Juli u. s. w. zahlen Sie) können zwar den ganzen Zeitraum hindurch zur Zahlung präsentirt werden, müssen es aber, bei Verlust des Regresses, am letzten Tage des bestimmten Zeitraums.“ Von was ist hier die Rede? Davon, was der Inhaber thun kann, nicht davon, was der Zahler zu vertreten hat gegen den Aussteller. Es wird bloß gesagt, der Inhaber kann alle Tage kommen, das hat nichts zu bedeuten, aber am letzten Tage muß er die Zahlung erhalten. Dieser Zusatz ist so überflüssig, als nur irgend etwas sein kann.

Referent Abg. D. Haase: Ich habe dagegen zu erwähnen, daß ich nicht von der Vertretung des Inhabers gesprochen habe, sondern von der Verpflichtung des Ziehers gegen den Acceptanten, wenn dieser eher bezahlt, als der letzte Tag des im Wechsel angegebenen Zeitraums eintrat.

Königl. Commissar D. Einert: Aber hiervon steht in der ganzen Fassung kein Wort. Es heißt: „Wechsel, auf einen längern Zeitraum, ohne Bestimmung eines Tages, zahlbar gestellt, (z. B. in der Woche nach Pfingsten, im Monat Juli u. s. w. zahlen Sie) können zwar den ganzen Zeitraum hindurch zur Zahlung präsentirt werden.“ Das ist das Factum des Präsentanten — „müssen es aber“ — das ist auch ein Factum des Präsentanten — „bei Verlust des Regresses am letzten Tage des bestimmten Zeitraums.“ Es ist von Niemandem die Rede, als von dem Inhaber; es kann derselbe alle Tage kommen, es hilft ihm aber nichts.

Referent Abg. D. Haase: Ich muß mir dagegen doch die Bemerkung erlauben, daß, sobald es dem Inhaber erlaubt ist, die Zahlung vor dem letzten Tage des gegebenen Zeitraums zu erheben, und wenn es dem Bezogenen erlaubt ist, die Zahlung in dieser Weise zu machen, dies auch in Bezug auf den Zieher von rechtlichen Folgen sein muß. Es folgt unmittelbar aus diesem Satze, daß auch der Zieher eine solche früher gemachte Zahlung gegen sich gelten lassen muß, und daß, wenn er noch vor Ablauf des bestimmten Zeitraums contremandirt, die Zahlung aber bereits vor der Contreordre geleistet worden war, die letztere ihn nicht von der Verbindlichkeit enthebt, die für ihn gemachte Zahlung dem Acceptanten gegenüber anzuerkennen.

Königl. Commissar D. Einert: Aber, meine hochgeehrten Herren, von dem Zahler ist gar nicht die Rede hier, sondern von dem Mahner. Es heißt, er kann alle Tage kommen und mahnen, das steht Jedem frei, und wenn er einen Wechsel hätte, der erst übers Jahr gefällig ist.